

**Protokoll über die Beeidigung
als Urkundenübersetzer**

Anwesend:

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Adam

Amtsinspektorin Graf
als Urkundsbeamtin

Zur Beeidigung als Urkundenübersetzer für die albanische Sprache gemäß § 15 Abs. 2 AGGVG i.V.m. § 5 Abs. 1,2 GDolmG ist erschienen:

Herr Bekim Sermaxhaj, geb. am 15.11.1970 in Hogosht/Kosovo

Vor der Beeidigung wurde der Übersetzer wie folgt belehrt:

1. Eine von ihm als hierzu bestelltem Urkundenübersetzer angefertigte Übersetzung gilt als richtig und vollständig, wenn der Übersetzer sie mit einer Bescheinigung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung versieht. Die Bescheinigung soll auf die Übersetzung gesetzt werden, Ort und Tag der Übersetzung sowie die Stellung des Übersetzers angeben und von ihm unterschrieben werden (§ 142 Abs. 3 Satz 2 und 3 ZPO).
2. Die Bestellung als Urkundenübersetzer gilt für alle Gerichte und Behörden des Landes. Sie berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer der albanischen Sprache für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Baden-Württemberg“ (§ 15 Abs. 3 AGGVG).
3. Jede Änderung der Anschrift ist unverzüglich dem Präsidenten des Landgerichts mitzuteilen.
4. Im Falle der Löschung im Verzeichnis der Urkundenübersetzer ist die erteilte Ausfertigung des Protokolls unverzüglich dem Präsidenten des Landgerichts zurückzugeben.
5. Der Eid kann mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
6. Diese Beeidigung endet mit Ablauf des 05.04.2029 (§ 15 Abs. 2 AGGVG i.V.m. § 7 Abs.1 S. 1 GDolmG)

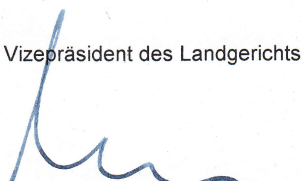
Dem Übersetzer wurde daraufhin folgender Eid vorgesprochen:

„Sie schwören, dass Sie die Ihnen als Urkundenübersetzer für die albanische Sprache obliegenden Übersetzungen und Beglaubigungen treu und gewissenhaft besorgen werden.“

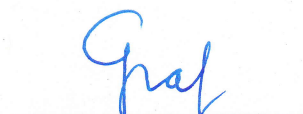
Er sprach sodann unter Erheben der rechten Hand die Worte:

„Ich schwöre es“.

Vizepräsident des Landgerichts


Dr. Adam

Die Urkundsbeamtin


Graf